

Geheimhaltungsvereinbarung - Konkurrenzverbot

Die Ihnen als Anlage übergebenen kompletten Konstruktionszeichnungen mit Stücklisten, die zur Angebotserstellung der Baugruppen, erforderlich sind, sind für uns Anlass für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Sämtliche Konstruktionspläne, Zeichnungen, Prüfpläne und/oder Werknormen stellen unser geistiges Eigentum dar und sind daher Geschäftsgeheimnisse. Der Schutz dieser Geschäftsgeheimnisse ist ein wesentlicher Punkt dieser Vereinbarung.

Das Überlassen von Unterlagen, die für die Entwicklung und Herstellung unserer Vertragsprodukte erforderlich sind, geschieht leihweise. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die von Ihnen, oder Ihren Auftragnehmern selbst im Rahmen der durchgeführten Entwicklungsarbeiten erstellt werden.

Alle von uns an Sie oder Ihren Auftragnehmern übergebenen Zeichnungen, Prüfpläne, Werknormen oder sonstige von uns übergebenen, bekannt gemachte oder Ihnen, bzw. Ihren Auftragnehmern im Zusammenhang mit uns bekannt gewordene Informationen, das Ausmaß der Bestellungen (auch der Bestellrahmen) und Preise, dürfen von Ihnen oder Ihren Auftragnehmern ausschließlich zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag verwendet werden und ist jede Weitergabe dieser Informationen an Dritte untersagt. Weiters haben Sie dafür zu sorgen, dass im Rahmen Ihres Unternehmens oder Ihren Auftragnehmern, nur diejenigen Personen Zugang zu diesen Unterlagen und Informationen erhalten, die Kenntnisse daraus unbedingt benötigen. Diese Personen sind durch Sie gesondert über die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses und das Weitergabeverbot dieser Informationen zu belehren.

Wir sind berechtigt, die genannten Unterlagen bei Beendigung dieser Vereinbarung von Ihnen herauszuverlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht von Ihnen oder Ihren Auftragnehmern an den Unterlagen, gleich aus welchem Grunde, ist in jedem Falle ausgeschlossen.

Sollten während der Zusammenarbeit weitere Unterlagen oder auch Werkzeuge, bzw. Vorrichtungen, Modelle, etc. von Ihnen oder Ihren Auftragnehmern, an uns zur Verfügung gestellt werden, bzw. von Ihnen oder Ihren Auftragnehmern für uns erstellt werden, gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechend. Bei der Herstellung der Vertragsprodukte sind nur die jeweils gültigen Unterlagen zu benutzen; ungültig gewordene Unterlagen sind von Ihnen oder Ihren Auftragnehmern entsprechend zu kennzeichnen.

Weiters ist es Ihnen oder Ihren Auftragnehmern untersagt Vertragsprodukte für ein in Konkurrenz zu uns stehendes Unternehmen herzustellen. Desgleichen ist es Ihnen oder Ihren Auftragnehmern untersagt, Vertragsprodukte, oder ähnliche Produkte, wie sie von uns hergestellt, bezogen oder vertrieben werden, zu fertigen und/oder an Dritte zu vertreiben, es sei denn, dass wir dazu unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilen. Dieses Drittverkaufsverbot gilt sowohl für Rohmaterial, als auch für Halbfertigprodukte und Fertigteile. Ein Verstoß gegen diesen Vertragspunkt durch Sie oder Ihre Auftragnehmer, berechtigt uns zur sofortigen Auflösung eines etwaigen Liefervertrages. Unabhängig davon behalten wir uns das Recht auf Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor. Die vorgenannten Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung dieser Vereinbarung unbegrenzt fort.

Für alle wie immer geartete Streitigkeiten, gilt die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes der Stadt Salzburg als vereinbart. Auf das gegenständliche Vertragsverhältnis ist österreichisches Recht anzuwenden. Ergänzend zu den vorgenannten Vereinbarungen, gelten unsere umseitig aufgeführten Einkaufsbedingungen.

Wir bitten beigefügte Zweitschrift, zum Zeichen Ihres Einverständnisses, rechtsgültig zu unterfertigen.

Kässbohrer Transport Technik
Gewerbestrasse 30
A – 5301 Eugendorf
Österreich

Mit vorstehendem einverstanden:

.....